

Bekanntmachung Nr. 5109

Änderung der Ruder-Wettkampf-Regeln

Die folgenden Anträge auf Änderung der RWR mit Gültigkeit ab 01.01.2027 sind fristgerecht bei der Regelkommission eingegangen (Aufforderung gem. AB Nr. 5101). Verbandsmitglieder haben die Möglichkeit nach §51 der Satzung, ihre Stellungnahme an die Regelkommission bis zum 23.08.2026 (2 Monate ab Veröffentlichung) über regelkommission@rudern.de abzugeben. Der Eingang der Stellungnahme wird bestätigt.

Die Regelkommission berät die veröffentlichten Anträge unter Berücksichtigung der Anträge entsprechend.

Ulm, 23.06.2026

Uwe Gerstenmaier
Vorsitzender der Regelkommission

Antrag 1 – Verbesserung der Lesbarkeit der Ruderwettkampfregeln

RWR - ALT	RWR - NEU
Abkürzungen vermeiden (max.)	
2.5.2.3 Die Streckenlänge bei einer Sprintregatta beträgt mindestens 300 m und max. 500 m.	2.5.2.3 Die Streckenlänge bei einer Sprintregatta beträgt mindestens 300 m und maximal 500 m.
3.8.2 Die Streckenlänge beträgt mindestens 300 m und max. 500 m.	3.8.2 Die Streckenlänge beträgt mindestens 300 m und maximal 500 m.
Einheitliche Schreibweise der Ruderwettkampfregeln entsprechend der Schreibweise aus § 51 Satzung DRV verwenden	
Fußnote (Seite 3 bis Ende) Ruder-Wettkampfregeln	Fußnote (Seite 3 bis Ende) Ruderwettkampfregeln
Abkürzungen vermeiden (AWB)	
2.1.1 Satz 1 Die AWB regeln die Wettkämpfe der Ruderer, die vor dem 1. Januar des Jahres, in dem der Wettkampf stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben.	2.1.1 Satz 1 Die allgemeinen Wettkampfbestimmungen regeln die Wettkämpfe der Ruderer, die vor dem 1. Januar des Jahres, in dem der Wettkampf stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2.1.3 Satz 3 Soweit der Beschluss die AWB bzw. MR tangiert, hat der nächste Rudertag darüber zu entscheiden.	2.1.3 Satz 3 Soweit der Beschluss die Allgemeinen Wettkampfbestimmungen oder die Bestimmungen für Meisterschaftsrudern tangiert, hat der nächste Rudertag darüber zu entscheiden.
Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.1.6 - Aufzählungspunkt 5 Die AWB und die AWB-AB mit Ausnahme der Sicherheitsbestimmungen gelten nicht.	Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.1.6 - Aufzählungspunkt 5 Die Allgemeinen Wettkampfbestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen mit Ausnahme der Sicherheitsbestimmungen gelten nicht.
2.4.2.6 - Satz 1 Die Kontrollkommission prüft, ob die Mannschaften und die Boote den Bestimmungen	2.4.2.6 - Satz 1 Die Kontrollkommission prüft, ob die Mannschaften und die Boote den Bestimmungen

der AWB und deren Ausführungsbestimmungen entsprechen.	der Allgemeinen Wettkampfbestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen entsprechen.
2.9.2.1 - Satz 1 Die Anti-Doping-Ordnung des DRV, das Anti-Doping-Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) sowie die jeweils gültigen Anti-Doping-Bestimmungen der FISA sind Bestandteil der AWB.	2.9.2.1 - Satz 1 Die Anti-Doping-Ordnung des DRV, das Anti-Doping-Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) sowie die jeweils gültigen Anti-Doping-Bestimmungen der FISA sind Bestandteil der Allgemeinen Wettkampfbestimmungen .
3.1 - Satz 1 Meisterschaften werden nach den Allgemeinen Wettkampfbestimmungen (AWB) einschließlich der AWB - AB ausgetragen, soweit die nachfolgenden Bestimmungen für Meisterschaftsrudern (MR) nichts anderes regeln.	3.1 - Satz 1 Meisterschaften werden nach den Allgemeinen Wettkampfbestimmungen einschließlich deren Ausführungsbestimmungen ausgetragen, soweit die nachfolgenden Bestimmungen für Meisterschaftsrudern nichts Anderes regeln.
<i>Einheitliches Verweislayout innerhalb der Ruderwettkampfbestimmungen verwenden</i>	
2.2.1.2 - Absatz 2 Gemäß 2.2.1.2 Ruderwettkampfbestimmungen (RWR) legt das Präsidium für den Geltungsbereich der RWR fest: Werbung für Alkohol und alkoholische Getränke sowie nikotinhaltige Genussmittel (z.B. Zigaretten, Zigarren, Tabak) ist verboten. Im Übrigen gilt RWR 2.6.7.2 (vom Verein bestimmte, einheitliche Rennkleidung)!	2.2.1.2 - Absatz 2 Gemäß Ziffer 2.2.1.2 legt das Präsidium für den Geltungsbereich der RWR fest: Werbung für Alkohol und alkoholische Getränke sowie nikotinhaltige Genussmittel (z.B. Zigaretten, Zigarren, Tabak) ist verboten. Im Übrigen gilt Ziffer 2.6.7.2 (vom Verein bestimmte, einheitliche Rennkleidung)!
2.2.8.3.3 - Satz 2 Im Übrigen gilt 2.2.8.2 bei Vereinswechsel bzw. Schülerruderriegenwechsel oder Namensänderung.	2.2.8.3.3 - Satz 2 Im Übrigen gilt Ziffer 2.2.8.2 bei Vereinswechsel bzw. Schülerruderriegenwechsel oder Namensänderung.
2.2.8.6 - Satz 7 Für solche Boote sind Rengemeinschaften nach 2.6.2.2 nicht zugelassen.	2.2.8.6 - Satz 7 Für solche Boote sind Rengemeinschaften nach Ziffer 2.6.2.2 nicht zugelassen.
2.2.8.7 - Satz 2 Aufzählungspunkt 8 Höherstartberechtigung nach 2.2.8.5	2.2.8.7 - Satz 2 Aufzählungspunkt 8 Höherstartberechtigung nach Ziffer 2.2.8.5
Ausführungsbestimmungen zu 2.4.1	Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.4.1
Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.3 - Aufzählungspunkt 12 ein zu RWR 2.5.11.2. abweichendes Teilungsverfahren (optional // falls vorgesehen)	Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.3 - Aufzählungspunkt 12 ein zu Ziffer 2.5.11.2. abweichendes Teilungsverfahren (optional // falls vorgesehen)
Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.12 - Aufzählungspunkt 3 Bei allen Regatten nach Ziffer 2.1.4. RWR sind außerdem die Namen der eingesetzten Wettkampfrichter und die Rennnummern aller ausgefallenen Rennen zu veröffentlichen.	Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.12 - Aufzählungspunkt 3 Bei allen Regatten nach Ziffer 2.1.4. sind außerdem die Namen der eingesetzten Wettkampfrichter und die Rennnummern aller ausgefallenen Rennen zu veröffentlichen.
2.8.1.1 - Satz 3 Dabei kann ein Einspruch zum Rennverlauf gemäß RWR 2.4.2.2 nur bei Vorliegen eines vorläufigen Einspruchs eingereicht werden.	2.8.1.1 - Satz 3 Dabei kann ein Einspruch zum Rennverlauf gemäß Ziffer 2.4.2.2 nur bei Vorliegen eines vorläufigen Einspruchs eingereicht werden.
2.9.2.2 - Satz 2 Dies gilt auch für eine Mitarbeit in der Regattaleitung (2.5.5 RWR). als Wettkampfrichter (2.4 RWR) oder als Obmann (2.6.6 RWR).	2.9.2.2 - Satz 2 Dies gilt auch für eine Mitarbeit in der Regattaleitung (Ziffer 2.5.5), als Wettkampfrichter (Ziffer 2.4) oder als Obmann (Ziffer 2.6.6).
3.4.2.4 - Satz 1 Die in den Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.3 RWR enthaltene Startbeschränkung für Junioren nach dem Gewinn einer Deutschen Meisterschaft wird aufgehoben.	3.4.2.4 - Satz 1 Die in den Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.3 enthaltene Startbeschränkung für Junioren nach dem Gewinn einer Deutschen Meisterschaft wird aufgehoben.
3.11.3 - Satz 1	3.11.3 - Satz 1

Die Sieger nach 3.11.1 heißen: Deutscher Ruderergometermeister.	Die Sieger nach Ziffer 3.11.1 heißen: Deutscher Ruderergometermeister.
3.11.4 Die Bestimmungen in Ziffer 3.10.4 (MR) sind anzuwenden	3.11.4 Die Bestimmungen in Ziffer 3.10.4 sind anzuwenden.
3.11.7 Die Ergebnisse der Deutschen Ruderergometermeisterschaften sind vom Veranstalter entsprechend Ziffer 2.5.12 RWR zu veröffentlichen.	3.11.7 Die Ergebnisse der Deutschen Ruderergometermeisterschaften sind vom Veranstalter entsprechend Ziffer 2.5.12 zu veröffentlichen.
<i>Umfangreiche Tabellen des Ausscheidungssystem nach Ziffer 3.10.6 RWR in den Anhang verschieben</i>	
<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.10.6: Für die Vorentscheidungen gilt folgendes Ausscheidungssystem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbleibt aufgrund des im Anhang genannten Ausscheidungssystems ein Startplatz im Finale frei, nimmt diesen die in der vorangegangenen Vorentscheidung zeitschnellste Mannschaft ein, die aufgrund ihrer Platzierung nicht für den Endlauf qualifiziert gewesen wäre. Bei Ausfall des Zeitmesssystems bleibt dieser Startplatz im Finale frei. • Zu den Vorläufen werden die Boote gemäß Ziffer 2.5.11.1 eingeteilt. • Für die Hoffnungsläufe, Halbfinals und Finals gilt folgendes: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Laufvarianten werden ausgelost. ○ Die Startbahnen für Hoffnungsläufe, Halbfinals und Finals werden jeweils wie folgt gesetzt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Bestplatzierten der vorausgegangenen Entscheidung starten auf den Bahnen 3 und 4, ▪ die Nächstplatzierten auf den Bahnen 2 und 5, ▪ auf den Bahnen 1 und 6 starten die Platzierten, die sich noch für die nächsthöhere Laufentscheidung qualifiziert haben. <p>Der Regattaausschuss hat das Recht bei außergewöhnlichen Verhältnissen die Einteilung der Ausscheidungen und der Startbahnen zu verändern, um sportlich faire Entscheidungen sicherzustellen.</p> <p>1 - 6 Teilnehmer: Ein Finale</p> <p>[...]</p>	<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.10.6: Für die Vorentscheidungen gilt folgendes Ausscheidungssystem (siehe Anhang III):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbleibt aufgrund des im Anhang genannten Ausscheidungssystems ein Startplatz im Finale frei, nimmt diesen die in der vorangegangenen Vorentscheidung zeitschnellste Mannschaft ein, die aufgrund ihrer Platzierung nicht für den Endlauf qualifiziert gewesen wäre. Bei Ausfall des Zeitmesssystems bleibt dieser Startplatz im Finale frei. • Zu den Vorläufen werden die Boote gemäß Ziffer 2.5.11.1 eingeteilt. • Für die Hoffnungsläufe, Halbfinals und Finals gilt folgendes: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Laufvarianten werden ausgelost. ○ Die Startbahnen für Hoffnungsläufe, Halbfinals und Finals werden jeweils wie folgt gesetzt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Bestplatzierten der vorausgegangenen Entscheidung starten auf den Bahnen 3 und 4, ▪ die Nächstplatzierten auf den Bahnen 2 und 5, ▪ auf den Bahnen 1 und 6 starten die Platzierten, die sich noch für die nächsthöhere Laufentscheidung qualifiziert haben. <p>Der Regattaausschuss hat das Recht bei außergewöhnlichen Verhältnissen die Einteilung der Ausscheidungen und der Startbahnen zu verändern, um sportlich faire Entscheidungen sicherzustellen.</p>

<p>39 – 50 Teilnehmer: Zehn Vorläufe, zehn Hoffnungsläufe, fünf Viertelfinals (mit je vier Booten) und zwei Halbfinals. Die ersten jedes Vorlaufs kommen in die Viertelfinals, die übrigen kommen in die Hoffnungsläufe. Die ersten jedes Hoffnungslaufs kommen in die Viertelfinals. Die ersten zwei jedes Viertelfinals kommen in die Halbfinals. Die ersten zwei jedes Halbfinals und der zeitschnellste Dritte (3.HFZ+) kommen in das Finale A, die übrigen in das Finale B.</p> <p><Tabelle></p>	
<p>./.</p>	<p>Anhang III</p> <p>Ausscheidungssystem nach Ziffer 3.10.6 RWR</p> <p>1 - 6 Teilnehmer: Ein Finale</p> <p>[...]</p> <p>39 – 50 Teilnehmer: Zehn Vorläufe, zehn Hoffnungsläufe, fünf Viertelfinals (mit je vier Booten) und zwei Halbfinals. Die ersten jedes Vorlaufs kommen in die Viertelfinals, die übrigen kommen in die Hoffnungsläufe. Die ersten jedes Hoffnungslaufs kommen in die Viertelfinals. Die ersten zwei jedes Viertelfinals kommen in die Halbfinals. Die ersten zwei jedes Halbfinals und der zeitschnellste Dritte (3.HFZ+) kommen in das Finale A, die übrigen in das Finale B.</p> <p><Tabelle></p>
<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.11.1 Einteilung der Vorrennen: Zu den Vorrennen werden die Boote anhand der Tabellen im Anhang zu den RWR eingeteilt.</p> <p>Die Platzierungen der Boote, die nach den Vorrennen ausscheiden, sind in den Tabellen in magerer Schrift gesetzt. Verbleibt auf Grund des im Anhang genannten Ausscheidungssystems ein Startplatz im Finale frei, nimmt diesen die in der vorherigen Vorentscheidung zeitschnellste Mannschaft ein, die aufgrund ihrer Platzierung nicht für den Endlauf qualifiziert gewesen wäre. Bei Ausfall des Zeitmesssystems bleibt dieser Startplatz im Finale frei.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.11.1 Einteilung der Vorrennen: Zu den Vorrennen werden die Boote anhand der Tabellen zur Einteilung der Vorrennen im Anhang I zu den RWR eingeteilt.</p> <p>Die Platzierungen der Boote, die nach den Vorrennen ausscheiden, sind in den Tabellen in magerer Schrift gesetzt. Verbleibt auf Grund des im Anhang I genannten Ausscheidungssystems ein Startplatz im Finale frei, nimmt diesen die in der vorherigen Vorentscheidung zeitschnellste Mannschaft ein, die aufgrund ihrer Platzierung nicht für den Endlauf qualifiziert gewesen wäre. Bei Ausfall des Zeitmesssystems bleibt dieser Startplatz im Finale frei.</p>
<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.11.2: Einteilung der Abteilungen:</p> <p>Zu den Abteilungen werden die Boote anhand der Tabellen „Allgemeine Teilungstabellen“ im Anhang zu den RWR eingeteilt. Die Einteilung ist spätestens eine Stunde vor dem Start der ersten Abteilung des Rennens bekannt zu geben.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.11.2: Einteilung der Abteilungen:</p> <p>Zu den Abteilungen werden die Boote anhand der Tabellen „Allgemeine Teilungstabellen“ im Anhang II zu den RWR eingeteilt. Die Einteilung ist spätestens eine Stunde vor dem Start der ersten Abteilung des Rennens bekannt zu geben.</p>
<p>Verschiedenes</p>	
<p>2.1.5.1 Jedes Verbandsmitglied (gemäß § 11 (2) + (3) GG) kann Wettkämpfe veranstalten.</p>	<p>2.1.5.1</p>

	Jedes Verbandsmitglied gemäß § 11 Absatz 2 und 3 der Satzung des DRV kann Wettkämpfe veranstalten.
2.1.7 - Satz 2 Die Ligawettkämpfe werden an mehreren Renntagen • über eine Streckenlänge von bis zu 500 m • in der ersten Qualifikationsrunde am jeweiligen Renntag mittels Zeitfahren und danach mittels k.o.-System • über maximal vier Bahnen ausgefahren.	2.1.7 - Satz 2 Die Ligawettkämpfe werden an mehreren Renntagen • über eine Streckenlänge von bis zu 500 m • in der ersten Qualifikationsrunde am jeweiligen Renntag mittels Zeitfahren und danach mittels K.-o.-System • über maximal vier Bahnen ausgefahren.

Begründung:

Es handelt sich um mehrere Anträge, die alle das Ziel haben, die Lesbarkeit der Ruderwettkampffregeln zu verbessern. Insbesondere handelt es sich um:

- Vermeidung von Abkürzungen
- Einheitliche Schreibweise der Ruderwettkampffregeln entsprechend der Schreibweise aus § 51 Satzung DRV verwenden
- Einheitliches Verweislayout innerhalb der Ruderwettkampffregeln verwenden (Verweislayout: "Ziffer X.Y.Z" / "AB zu Ziffer X.Y.Z")
- Umfangreiche Tabellen des Ausscheidungssystem nach Ziffer 3.10.6 RWR in den Anhang verschieben
 - o Anhang I: Einteilung der Vorrennen nach Ziffer 2.5.11.1 RWR
 - o Anhang II: Allgemeine Teilungstabellen nach Ziffer 2.5.11.2 RWR
 - o Anhang III: Ausscheidungssystem nach Ziffer 3.10.6 RWR

Durch die vorliegenden Änderungen werden die Ruderwettkampffregeln nicht inhaltlich verändert.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

Antrag 2 – Bekanntgabe von Wettkämpfen

RWR – ALT	RWR - NEU
2.1.5.3 Bekanntgabe der Wettkampftermine Der Vorstand des DRV gibt die Termine der Wettkämpfe rechtzeitig amtlich bekannt.	2.1.5.3 Bekanntgabe der Wettkampftermine Die Termine der Wettkämpfe werden im Meldeportal des DRV veröffentlicht.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund von Änderungen in den Verbandsprozessen. Das Meldeportal des DRV ist seit Jahren der Ort, an dem Ausschreibungen zu Wettkämpfen geprüft und veröffentlicht werden.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

Antrag 3 – Klarstellung der Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung von Wettkämpfen

RWR – ALT	RWR- NEU*
2.1.5.1 Jedes Verbandsmitglied (gemäß § 11 (2) + (3) GG) kann Wettkämpfe veranstalten. Sie können national oder bei Erfüllung der von der FISA geforderten Voraussetzungen international ausgeschrieben werden. Landesruderverbände können regionale Meisterschaften ausschreiben.	2.1.5.1 Jedes Verbandsmitglied (gemäß § 11 (2) + (3) GG) kann Wettkämpfe veranstalten. Sie können national oder bei Erfüllung der von der FISA geforderten Voraussetzungen international ausgeschrieben werden. Landesruderverbände können regionale Meisterschaften ausschreiben.

	Veranstaltet ein Verbandsmitglied einen Wettkampf so unterliegt dieser den RWR und ist öffentlich auszuschreiben, soweit nichts Anderes vom Vorstand des DRV geregelt ist.
--	--

*: siehe Antrag 1 für redaktionelle Änderung an Ziffer 2.1.5.1 Satz 1

Begründung:

Klarstellung, dass alle Wettkämpfe von Verbandsmitgliedern den RWR unterliegen. In der Vergangenheit gab es teilweise das Missverständnis, dass Verbandsmitglieder auch Wettkämpfe veranstalten können, die nicht dem Regelwerk des DRV unterliegen (keine öffentliche Ausschreibung, keine Sicherheitsbestimmungen, keine Wettkampfrichter:innen, keine Aktivendatenbank, etc.). Durch diese Klarstellung soll dieses Missverständnis ausgeräumt werden. Der Vorstand des DRV wird ermächtigt Ausnahmen zuzulassen (bspw. Überprüfungsmaßnahmen der Junior:innen).

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

Antrag 4 - Klärung des Verwiegens von Steuerleuten und Leichtgewichten

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.4 - Satz 1 Leichtgewichte müssen spätestens eine Stunde, frühestens zwei Stunden vor der individuellen ersten Startzeit an jedem Wettkampftag auf einer geeichten Waage einmal verwogen werden. Die individuelle Startzeit ergibt sich aus dem Regattaprogramm (erste Startzeit eines Rennens plus dem angegebenen Zeitabstand zwischen den Läufen, den Abteilungen oder den Booten bei Langstreckenrennen).	Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.4 - Satz 1 Leichtgewichte müssen spätestens eine Stunde, frühestens zwei Stunden vor der individuellen ersten Startzeit als Leichtgewicht an jedem Wettkampftag auf einer geeichten Waage einmal verwogen werden. Die individuelle Startzeit ergibt sich aus dem Regattaprogramm (erste Startzeit eines Rennens plus dem angegebenen Zeitabstand zwischen den Läufen, den Abteilungen oder den Booten bei Langstreckenrennen).
Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.5 - Aufzählungspunkt 2 Satz 1 Frühestens 2 Stunden, spätestens 1 Stunde vor der im Zeitplan vorgesehenen ersten Startzeit sind die Steuerleute an jedem Wettkampftag auf einer geeichten Waage einmal zu verwiegen.	Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.5 - Aufzählungspunkt 2 Satz 1 Steuerleute müssen spätestens eine Stunde, frühestens zwei Stunden vor der individuellen ersten Startzeit als Steuermann an jedem Wettkampftag auf einer geeichten Waage einmal verwogen werden. Die individuelle Startzeit ergibt sich aus dem Regattaprogramm (erste Startzeit eines Rennens plus dem angegebenen Zeitabstand zwischen den Läufen, den Abteilungen oder den Booten bei Langstreckenrennen).

Begründung:

Die Formulierungen für das Verwiegen von Steuerleuten und Leichtgewichten wird konsistent gehalten und es wird deutlich gemacht, dass der jeweilige Verwiegezeitraum sich nach der ersten individuellen Startzeit als Steuermann oder als Leichtgewicht richtet. Ein Übertragen des Maximalgewichts von Leichtgewichten auf das Minimalgewicht bei Steuerleuten und umgekehrt ist also nicht möglich.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

Antrag 5 – Liste der Wettkampfrichter:innen

RWR - ALT	RWR - NEU
<p>2.4.1.3 Zu Beginn des Kalenderjahrs gibt der Vorstand des DRV die Namen der anerkannten Wettkampfrichter bekannt.</p> <p>Ausführungsbestimmungen zu 2.4.1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wettkampfrichter des DRV müssen einem Verbandsmitglied des DRV angehören. • Wettkampfrichterprüfungen sind offen für alle Mitglieder eines Verbandsmitgliedes des DRV. Die Bewerber müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 55 Jahre sein. Ausnahmen kann das Ressort Wettkampf genehmigen. • Die Mitglieder des Ressort Wettkampf werden vom DRV ernannt. • Nach bestandener Prüfung werden die Wettkampfrichter in die Wettkampfrichterliste des DRV aufgenommen und erhalten einen mit Lichtbild versehenen Ausweis (Lizenz). <p>[...]</p>	<p>2.4.1.3 Der Vorstand des DRV veröffentlicht eine Liste der anerkannten Wettkampfrichter im Meldeportal des DRV.</p> <p>Ausführungsbestimmungen zu 2.4.1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wettkampfrichter des DRV müssen einem Verbandsmitglied des DRV angehören. • Wettkampfrichterprüfungen sind offen für alle Mitglieder eines Verbandsmitgliedes des DRV. Die Bewerber müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 55 Jahre sein. Ausnahmen kann das Ressort Wettkampf genehmigen. • Nach bestandener Prüfung werden die Wettkampfrichter in die Wettkampfrichterliste des DRV aufgenommen und erhalten ein offizielles WKR-Abzeichen. <p>[...]</p>

Begründung:

- Die Liste der aktiven Wettkampfrichter:innen wird kontinuierlich im Meldeportal gepflegt und nicht nur einmal pro Jahr veröffentlicht. Eine Veröffentlichung bspw. im Rudersport findet nicht mehr statt.
- Die Bestellung der Mitglieder des Fachressorts ist in § 43 Absatz 6 der Satzung des DRV geregelt. Diese Ausführungsbestimmung ist somit obsolet und sollte deshalb gestrichen werden.
- Wettkampfrichter:innen erhalten nach bestandener Prüfung keine mit einem Lichtbild versehenen Ausweis (Lizenz). Die RWR werden hier an die geänderten Verbandsprozesse angepasst.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

Antrag 6 – Abmeldungen bei mehrtägigen Wettkämpfen

RWR - ALT	RWR - NEU
<p>2.6.5.2 Will eine Mannschaft an einem Rennen nicht teilnehmen, so sollte sie dies so rechtzeitig anzeigen, dass der Regattaausschuss 2 Tage vor dem Rennen bis spätestens 14 Uhr im Besitz der Abmeldung ist. Bei zweitägigen Regatten hat die Abmeldung für Rennen des zweiten Tages, für welche Vorrennen nach den Hauptrennen des ersten Tages stattfinden sollen, spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Hauptrennen des ersten Tages zu erfolgen.</p>	<p>2.6.5.2 Will eine Mannschaft an einem Rennen mit Vorrennen nicht teilnehmen, so sollte sie dies so rechtzeitig anzeigen, dass der Regattaausschuss 2 Tage vor dem Rennen bis spätestens 14 Uhr im Besitz der Abmeldung ist. Bei zweitägigen Regatten hat die Abmeldung für Rennen des zweiten Tages, für welche Vorrennen nach den Hauptrennen des ersten Tages stattfinden sollen, spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Hauptrennen des ersten Tages zu erfolgen.</p>

Begründung:

Klarstellung, dass die in Ziffer 2.6.5.2 beschriebene Regelung für Rennen mit Vorrennen gilt. Allgemein gilt Ziffer 2.6.5.1 für alle Rennen. Andernfalls wäre Ziffer 2.6.5.2 Satz 1 zu streichen, da es sich lediglich um eine

Soll-Vorschrift ergänzend zu Ziffer 2.6.5.1 (Muss-Vorschrift) handelt und demnach praktisch keine Anwendung findet.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

Antrag 7 – Kommunikation von Entscheidungen nach Ziffer 2.8.2 RWR

RWR – ALT	RWR - NEU
<p>2.8.2.2 Die Entscheidungen des Schiedsrichters, des Zielrichters und des Regattaausschusses, die auf einen Einspruch ergehen, sowie die Anordnungen und Entscheidungen, die auf einen Einspruch hin aufrechterhalten werden, sind schriftlich niederzulegen. Sie enthalten die tatsächlichen Feststellungen und die Begründung. Die schriftlichen Entscheidungen können nicht mehr abgeändert werden. Sie sind den beteiligten Mannschaften vom Regattaausschuss alsbald bekannt zu geben</p> <p>Die Entscheidungen können von den Obleuten der beteiligten Mannschaften im Regattageschäftszimmer eingesehen werden. Den am Einspruch beteiligten Vereinen / Schülerruderriegen sind vom Regattaausschuss die Entscheidungen innerhalb einer Woche mit Einschreibebrief zuzustellen.</p>	<p>2.8.2.2 Die Entscheidungen des Schiedsrichters, des Zielrichters und des Regattaausschusses, die auf einen Einspruch ergehen, sowie die Anordnungen und Entscheidungen, die auf einen Einspruch hin aufrechterhalten werden, sind schriftlich niederzulegen. Sie enthalten die tatsächlichen Feststellungen und die Begründung. Die schriftlichen Entscheidungen können nicht mehr abgeändert werden. Sie sind den beteiligten Mannschaften vom Regattaausschuss alsbald bekannt zu geben.</p> <p>Die Entscheidungen können von den Obleuten der beteiligten Mannschaften eingesehen werden.</p>

Begründung:

Aktualisierung der beschriebenen Praxis an die aktuelle Zeit, ohne dass die Rechte der Aktiven sich materiell ändern. Wesentliche Aspekte sind, dass die Entscheidungen auf einen Einspruch alsbald vom Regattaausschuss allen beteiligten alsbald bekannt gegeben werden und diese schriftlichen Entscheidungen von den Obleuten eingesehen werden können. Die Spezifikation, dass diese Einsicht in einem definierten "Regattageschäftszimmer" zu erfolgen hat, als auch dass diese schriftlichen Entscheidungen zusätzlich per Einschreiben postalisch innerhalb einer Woche zugesendet werden, spiegelt nicht mehr die Realität wider.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes